

# BEKANNT MACHUNGSBLATT

Markt Altusried · Markt Dietmannsried

Nr. 49 · 97. Jahrgang  
Druckerei X. Diet e.K. · 87452 Altusried  
Tel. 083 73/75 11 · info@druckerei-xdiet.de

9. Dezember 2022

ZKV 06040, PVST+2, DPAG, Entgelt bezahlt  
Bezugspreis halbjährlich 26,25 €  
einschl. Zustellgebühr und 7% Mehrwertsteuer



## MARKT ALTUSRIED

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN:

#### Öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

Am Donnerstag, 15. Dezember 2022, findet um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bekanntgaben und Berichte
2. Neubau des Feuerwehrhauses in Hohenrad: Erstinformation
3. Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen. Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

#### Chefs der Adelegg-Gemeinden besichtigen Baufortschritt beim neuen Glasiusweg

Seit vielen Jahren sind die Gemeinden und Städte rund um die Adelegg im Verein »Allgäuer Glasregion Adelegg e.V.« vereint. Ziel des Vereins ist, diesen wunderschönen Flecken noch attraktiver und für Gäste und Einheimische zugänglicher zu machen. Sehr beliebt ist die Wanderkarte, die es seit letztem Jahr gibt. Schon bald wird es ein neues Highlight geben, den »Glasiusweg«. Die Bürgermeister der Adelegggemeinden haben sich nun getroffen, um den Baufortschritt an diesem Themenweg zu begutachten. Nach Besichtigung verschiedener Stationen waren sich die Gemeindechefs einig: Der Weg wird das Wanderwegenetz für Familien in unserer Region enorm bereichern. Die Eröffnung ist für Mai 2023 geplant.



Bei der Begutachtung der Stationen des neuen Glasiusweges.  
Im Bild von links: Bürgermeister von Buchenberg Toni Barth, Stefan Michaelis (Glasmacher Schmidsfelden), Bürgermeister von Altusried Joachim Konrad, Ranger Tobias Boneberger, Bürgermeister von Isny Rainer Magenreuter, Bürgermeister von Leutkirch Hansjörg Henle, Adelegg-Beauftragter Franz Renner, Bürgermeister von Wiggensbach Thomas Eigstler, Heimatforscher Dr. Manfred Thierer

**Gesprächstermine mit dem 1. Bürgermeister.** Termine mit dem Bürgermeister können jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten unter Telefon 08373/299-0 vereinbart werden.

#### Einstellung des Ampelbetriebes in der Ortsmitte Altusried

Nachdem die Bauarbeiten für die Tiefgarage im Untergeschoss des neuen Rathauses erfreulicherweise optimal vorangeschritten sind, kann der bislang erforderliche Ampelbetrieb im Ortszentrum Altusried nun Mitte Dezember wieder eingestellt werden. Gleichwohl ist aufgrund der fortlaufenden Hochbauarbeiten weiterhin eine Bauzaunabsicherung auf dem Gehweg entlang der Hauptstraße erforderlich, sodass aus Sicherheitsgründen für Fußgänger wie bisher eine Umgehung über die Kirchstraße empfohlen wird. Auch die in die Leutkircher Straße verlegten Bushaltestellen müssen für die nächsten Monate an den betreffenden Stellen verbleiben. Schließlich bedanken wir uns bei allen Verkehrsteilnehmern sowie insbesondere bei den Anwohnern der Baustellen für ihr Verständnis u. ihre geschätzte Toleranz. Mit der Aufhebung des Ampelbetriebes sollte sich wieder eine spürbare Entlastung der Gesamtlage einstellen.

#### Ausführung von Schneesäumarbeiten im Bereich der Schule Kimratshofen

Der Markt Altusried sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt dringend eine zuverlässige Person (m/w/d) für die bei entsprechenden Witterungsverhältnissen erforderliche Schneeräumung und Streuung der vorhandenen Gehwege um das Gebäude der Grundschule Kimratshofen sowie im südseitigen Schulhof. Die hierfür benötigten Gerätschaften, wie insbesondere eine Schneefräse, wird von der Gemeinde gestellt.

Es handelt sich um eine Tätigkeit im Rahmen eines kurzfristigen (saisonalen) Beschäftigungsverhältnisses, die nach Stundenanfall vergütet wird. Bei Interesse sowie auch für Fragen und nähere Auskünfte setzen Sie sich bitte mit dem Personalamt des Marktes Altusried in Verbindung, Telefon 08373/299-12, E-Mail [rw@altusried.de](mailto:rw@altusried.de).

#### Winterquartier für Wohnwagen, Anhänger u. Wohnmobile

Die Urlaubszeit ist vorbei und für so manchen Besitzer eines Wohnmobils oder eines Wohnwagens stellt sich nun die Frage, wo er sein rollendes Feriendomizil bis zur nächsten Reise parkt. Öffentliche Parkplätze sind nicht geeignet, denn gemäß der Straßenverkehrsordnung § 12 Absatz 3b dürfen Anhänger ohne Zugfahrzeug nicht länger als zwei Wochen auf öffentlichen Straßen oder Parkplätzen abgestellt werden. Den Anhänger dann nach 14 Tagen um ein paar Meter zu verschieben, reicht nicht aus. Bereits abgemeldete oder Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen außerhalb des angemeldeten Zeitraums dürfen grundsätzlich nicht auf öffentlichem Grund stehen.

Auch auf bestimmten Parkplätzen ist das Parken für Anhänger und Wohnmobile unzulässig, wenn es durch das Zusatzschild »PKW« verboten ist. Wer auf dem eigenen Grundstück keinen dauerhaften geeigneten Stellplatz hat, sollte deshalb einen Einstellplatz anmieten, um ein Bußgeld zu vermeiden.

#### Termine für die 14-tägige Müllabfuhr in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen

**Restmülltonne:** Am Dienstag, 13. Dezember, in Walkenberg.

**Biotonne:** Am Donnerstag, 15. Dezember, in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen.

## **Außenstelle Sozialpsychiatrischer Dienst Kempten der Diakonie Allgäu**

Am 1. Dezember startete in Altusried die neue Außenstelle des Sozialpsychiatrischen Dienstes der Diakonie Allgäu mit der Sozialarbeiterin Jasmin Jiwa. Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet Unterstützung für Menschen ab 18 Jahren an, die

- Psychisch erkrankt sind oder sich in einer seelischen Krise befinden.
- Eine psychische Erkrankung befürchten
- Eine/n Angehörige/n haben, die/der psychisch erkrankt ist oder sich in einer seelischen Krise befindet.

Die Beratung/Unterstützung besteht aus:

- Klärung des Hilfebedarfs • Unterstützung bei Anträgen
- Sozialrechtl. u. psychosoziale Beratung • Krisenintervention
- Weitervermittlung an diverse Dienste und Einrichtungen

Die Beratung ist kostenlos und auf Wunsch anonym. Wir unterliegen der Schweigepflicht. Wir sind jeden zweiten und vierten Donnerstag eines Monats, von 14.00 bis 16.00 Uhr im Rathaus Altusried, 1. Stock, Büro der Kita-Koordination (vor dem Vorzimmer des Bürgermeisters). Die nächsten Termine sind 22. Dezember 2022, 12. und 26. Januar 2023. Wir freuen uns darauf Sie kennenzulernen. Derzeit ist die Beratung noch ohne Termin möglich, einfach vorbeikommen!



## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Altusried**

Der Markt Altusried erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

### **§ 1 - Aufwendungs- und Kostenersatz**

- 1) Der Markt Altusried erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- 2) Der Markt Altusried erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- 3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

### **§ 2 - Schuldner**

- 1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- 2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 4 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Altusried, 5. Dez. 2022 Joachim Konrad, 1. Bürgermeister

**Verzeichnis der Pauschalsätze.** Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1 Löschfahrzeuge:

1.10 Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	9,05 Euro
1.20 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	4,52 Euro
1.30 Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	7,17 Euro
1.40 Löschgruppenfahrzeug LF 10	6,70 Euro
1.50 Löschgruppenfahrzeug LF 8	7,81 Euro
1.60 Tanklöschfahrzeug TSF	2,62 Euro
1.70 Tanklöschfahrzeug TSF-W	5,75 Euro
1.2 Drehleiter DLK 23/12	11,59 Euro
1.3 Mannschaftstransportwagen MTW	3,62 Euro

### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

2.1 Löschfahrzeuge:

2.10 Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	184,35 Euro
2.20 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	104,35 Euro
2.30 Löschgruppenfahrzeug LF 8	143,49 Euro
2.40 Löschgruppenfahrzeug LF 10	127,10 Euro
2.50 Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	132,49 Euro
2.60 Tanklöschfahrzeug TSF	65,91 Euro
2.70 Tanklöschfahrzeug TSF-W	101,41 Euro
2.2 Drehleiter DLK 23/12	244,26 Euro
2.3 Mehrzweckfahrzeug	33,29 Euro

### **3. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende. Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,- Euro

3.2 Sicherheitswachen. Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG): 16,40 Euro  
Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### **4. Pauschalgebühren**

Für nachfolgend aufgeführte Leistungen werden Pauschalgebühren erhoben:

- Missbräuchliche Alarmierung	500,- Euro
- Falschalarm durch eine Brandmeldeanlage	500,- Euro
- Öffnen einer Haus- und Wohnungstüre	265,- Euro
- Einbau eines Schließzylinders (nach Öffnen einer Haus- und Wohnungstüre)	30,- Euro

### **5. Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen**

Leistungen der Atemschutzwerkstatt

5.1 Füllen von Atem-/Pressluftflaschen 200 bar bis 4,99 Liter	3,- Euro
5.2 Füllen von Atem-/Pressluftflaschen 300 bar bis 4,99 Liter	3,40 Euro
5.3 Füllen von Atem-/Pressluftflaschen 200 bar von 5 bis 9,99 Liter	4,20 Euro
5.4 Füllen von Atem-/Pressluftflaschen 300 bar von 5 bis 9,99 Liter	4,60 Euro
5.5 Füllen von Atem-/Pressluftflaschen 200 bar ab 10,0 Liter	5,10 Euro
5.6 Füllen von Atem-/Pressluftflaschen 300 bar ab 10,0 Liter	5,80 Euro

### **6. Kosten für Sonderlöschmittel**

Die Kosten für eingesetzte Sonderlöschmittel werden zum jeweiligen Selbstkostenpreis abgerechnet.

## Hundesteuersatzung

Aufgrund des Art. 3 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Altusried folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

### § 1 - *Steuertatbestand*

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

### § 2 - *Steuerfreiheit*

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von a) Hunden in Tierhandlungen; b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor bzw. Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen,
9. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

### § 3 - *Steuerschuldner; Haftung*

- 1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- 2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### § 4 - *Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung*

- 1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- 2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs.1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- 3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder

entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### § 5 - *Steuermaßstab und Steuersatz*

- 1) Die Steuer beträgt  
für den ersten Hund 75,- Euro,  
für den zweiten Hund 135,- Euro,  
für jeden weiteren Hund 175,- Euro,  
für jeden Kampfhund 500,- Euro.  
Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- 2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- 3) Für die Aushändigung einer Ersatzhundesteuermarke wird eine Gebühr von 3,- Euro/Stück erhoben.

### § 6 - *Steuerermäßigungen*

- 1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für  
1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.  
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.  
Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.
- 2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, entfällt die Steuer für das erste Jahr der Steuerpflicht.

### § 7 - *Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung*

- 1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- 2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

### § 8 - *Entstehung der Steuerpflicht*

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

### § 9 - *Fälligkeit der Steuer*

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Februar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

### § 10 - *Anzeigepflichten und sonstige Pflichten*

- 1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Her-

kunft, Rasse, Alter, Geschlecht und Farbe sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

- 2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des 4. Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Rasse, Alter, Geschlecht u. Farbe sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- 3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- 4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- 5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

#### § 11 - Inkrafttreten

- 1) Die Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Altusried, 5. Dez. 2022 Joachim Konrad, 1. Bürgermeister

**Loipen im Gemeindegebiet.** Sobald es die Wetterverhältnisse zulassen und genügend Schnee liegt, werden die Loipen im Gemeindegebiet wieder gespurt. Auf unserer Homepage ([www.altusried.de](http://www.altusried.de)) finden Sie dann auf der Startseite oder unter der Rubrik »Freizeit und Urlaub« – »Wintersport« die Loipenpläne mit Höhenprofil sowie eine ständig aktualisierte Übersicht über die Loipenverhältnisse. Die letztjährigen Strecken werden im Wesentlichen beibehalten. Im Bereich Frauenzell - Muthmannshofen wird nach Möglichkeit bzw. Schneelage wieder ein Zubringer zu den Loipen Richtung Winterstetten gespurt. Durch komplizierte Witterungsverhältnisse ist es leider nicht immer möglich beste Langlaufbedingungen herzustellen. Verwehungen durch Pulverschnee, einsetzender Schneefall und Vereisungen beschädigen die gespurten Loipen. Auch wenn es reizt auf den verharschten Pisten zu laufen: Wir bitten die Fußgänger nicht auf den Loipen insbesondere den Skaterspuren zu spazieren oder Touren mit dem Hund zu unternehmen. Es sollte bei präparierter Loipe für Fußgänger selbstverständlich sein, dass die mit hohem Aufwand gewalzten und gespurten Loipen nicht betreten werden!

Wir möchten uns bereits jetzt für die Bereitschaft der Grundstückseigentümer bedanken, die uns die entsprechenden Grundstücke zur Verfügung stellen. Sollten dennoch Einwände gegen die geplanten Strecken bestehen oder Gründe vorliegen, wegen denen das Spuren in einem bestimmten Bereich nicht sinnvoll ist, bitten wir den Grundstückseigentümer sich beim Markt Altusried, Ordnungsamt, Herr Meyer, Tel. 299-24 oder Frau Haggenmüller, Telefon 299-23 bis spätestens 31. Dezember 2022 zu melden. Allen Langläufern und Skatern wünschen wir schon heute viel Vergnügen beim Wintersport!

**Fundgegenstand:** Ein Tresor- bzw. Schließfachschlüssel.

**Herzlichen Glückwunsch!** Frau Irmgard Weidmann, Altusried, zum 70. Geburtstag am 9. Dezember. Herrn Roman Freudling, Frauenzell, zum 75. Geburtstag am 10. Dezember. Herrn Martin Reisacher, Altusried, zum 75. Geburtstag am 13. Dezember. Frau Karolina Birker, Altusried, zum 96. Geburtstag am 15. Dezember. Frau Margot Siebert, Krugzell, zum 85. Geburtstag am 15. Dezember 2022.

  
Joachim Konrad, 1. Bürgermeister

## Aus der Sitzung des Marktgemeinderates Altusried am Donnerstag, 1. Dezember 2022

**Ausbau der Windenergie.** Eingangs der 31. Sitzung des Marktgemeinderates informierte Bürgermeister Joachim Konrad, dass der Bund vor dem Hintergrund der gegenwärtigen großen klima- und energiepolitischen Herausforderungen das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sogenanntes Wind-an-Land-Gesetz) beschlossen hat. Das Gesetz tritt am 1. Februar 2023 in Kraft u. hat das Ziel, erforderliche Flächen für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu gewährleisten.

Das zugehörige Windenergieflächenbedarfsgesetz als Teil des Wind-an-Land-Gesetzes sieht nunmehr eine Verteilung von sogenannten »Flächenbeitragswerten« auf die einzelnen Bundesländer vor. Demnach sollen in Bayern bis Ende des Jahres 2027 1,1 % und bis Ende des Jahres 2032 1,8 % der Landesfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen werden. In diesem Zusammenhang hat sich der Freistaat Bayern dazu entschieden, den 18 Planungsregionen in Bayern aufzutragen, in ihren jeweiligen Regionalplänen weitere Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Ob dabei auch im Gemeindegebiet des Marktes Altusried entsprechend geeignete Flächen definiert werden, steht derzeit noch nicht fest. Um schließlich die bisherigen bayerischen Regelungen mit der neuen Bundesgesetzgebung, dem Baugesetzbuch, der Regionalplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung in Einklang zu bringen, hat der Bayerische Landtag kürzlich auch eine Modifizierung der »10H-Abstandsregelung« beschlossen. Diese besteht zwar grundsätzlich weiter fort, jedoch wurden im neuen Art. 82 Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung mehrere Ausnahmetatbestände im Sinne der intensivierten Ermöglichung von Windenergievorhaben festgelegt.

**Bebauungsplan Altusried-Hauptschule (Heizzentrale).** Wie bereits mehrfach berichtet, soll an der Poststraße gegenüber dem Bauhof die Heizzentrale für das geplante Nahwärmenetz in Altusried errichtet werden. Rechtliche Voraussetzung hierfür ist die entsprechende Änderung des Bebauungsplanes »Altusried-Hauptschule«. Nachdem zuletzt noch verschiedene Anregungen und Hinweise der Fachstellen in die Planunterlagen eingearbeitet wurden, waren eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie eine nochmalige öffentliche Auslegung erforderlich. In diesem Verfahrensschritt gingen nunmehr keine Stellungnahmen mehr ein, die weitere Anpassungen an der Planung erfordern. Dementsprechend erfolgte vom Gemeinderat der einstimmige Satzungsbeschluss für die 9. Änderung des Bebauungsplans »Altusried-Hauptschule«, wodurch nun Baurecht für die geplante Heizzentrale geschaffen wurde.

**Neuerlass der Hundesteuersatzung.** Nachdem die Steuersätze für die Hundesteuer beim Markt Altusried seit dem 1. Januar 2018 unverändert waren, erfolgte von der Verwaltung nun wieder eine entsprechende Überprüfung. Die Hundesteuer wird erhoben, um den Aufwand für die Sauberhaltung von öffentlichen Flächen und Anlagen wie insbesondere Kinderspielflächen, Sport- und Parkanlagen, Friedhöfe und Wanderwege abdecken zu können. In den letzten Jahren sind die Ausgaben für die Installierung von zusätzlichen Hundekotensorgungsanlagen im gesamten Gemeindegebiet sowie für deren regelmäßige Leerung und Instandhaltung durch den Gemeindebauhof stetig gestiegen. Weiterhin wurde in diesem Zeitraum auch eine nicht unerhebliche Zunahme der Anzahl der Hunde im Gemeindegebiet festgestellt, wobei durch die Erhebung der Hundesteuer auch eine gewisse Lenkungsfunktion wahrgenommen werden soll.

Um diesen Entwicklungen angemessen Rechnung zu tragen, wurde vom Gemeinderat schließlich eine maßvolle und vertretbare Anpassung der Steuersätze beschlossen und in diesem Zusammenhang gleichzeitig auch die Hundesteuersatzung mit nun weitestgehender Anwendung der Mustersatzung neu erlassen. Die Satzung mit dem ab dem 1. Januar 2023 geltenden neuen Steuersätzen ist im amtlichen Teil dieses Bekanntmachungsblattes veröffentlicht.

**Satzung über Kostenersatz für Feuerwehreinsätze.** Da jedes Ausrücken der Feuerwehr auch Kosten für die Gemeinde verursacht, ist nach jedem Einsatz anhand des jeweiligen Tatbestandes zu prüfen, ob Kostenersatz für den geleisteten Einsatz geltend gemacht werden kann. Je nach Fallkonstellation ist

der Ersatz der Kosten verpflichtend, insbesondere wenn der Einsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde und in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Rettung von Menschen und Tieren steht, z.B. Falschalarmierung, Beseitigung einer Ölspur oder Leistung von technischer Hilfe.

Nachdem beim Markt Altusried bislang die Aufwendungen für verrechnungsfähige Einsätze jeweils fallbezogen auf der Grundlage des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes ermittelt wurden, soll dies nun künftig im Interesse eines vereinfachten Verwaltungsvollzugs mit der satzungsmäßigen Festlegung von realistisch kalkulierten Pauschalsätzen erfolgen.

Da diese Verfahrensweise auch den Empfehlungen der Landesfeuerwehrverbände, des Bayerischen Gemeindetages sowie des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes entspricht, wurde die »Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Altusried« mit der zugehörigen Anlage »Verzeichnis der Pauschalsätze« mit einstimmigem Votum beschlossen. Die Satzung ist im amtlichen Teil dieses Bekanntmachungsblattes veröffentlicht und tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. wag